

Sonderprogramm Klimaschutz 2021

**Tischvorlage/
Ergänzung
vom 28.07.2021**

Änderung des MIP 2021 - 2025

Beschluss über die Finanzierung für die Jahre 2021 - 2025

**Artenschutz und Klimaschutz beschleunigen:
LED-Austauschprogramm auf die Straße bringen**

Antrag Nr. 20-26 / A 01414 von der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt – Fraktion vom 07.05.2021, eingegangen am 07.05.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03895

**Ergänzung zum
Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates
vom 28.07.2021**
Öffentliche Sitzung

I. Ergänzung zum Vortrag der Referentin

Am 23.07.2021 wurde das Referat für Klima- und Umweltschutz von der Stadtkämmerei gebeten, in einer Ergänzung zur bereits verteilten und oben genannten Beschlussvorlage bis zur Vollversammlung am 28.07.2021 Stellung zu den Ausführungen der Stadtkämmerei zu nehmen (siehe Anlage 8 der bereits verteilten oben genannten Beschlussvorlage).

1. Stellungnahme des Referates für Klima- und Umweltschutz (RKU)

In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 (Anlage 8 der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“) weist die Stadtkämmerei (SKA) darauf hin, dass die für das Jahr 2021 geltend gemachten Bedarfe angesichts des knappen verbleibenden Zeitfensters kritisch auf ihre tatsächliche Zahlungswirksamkeit zu hinterfragen sind. Außerdem, so die SKA, seien die damit verbundenen Budgetbedarfe auf das geplante Klimaschutzbudget anzurechnen und damit Teil des gesamten Budgetvolumens:

Das RKU nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das RKU hatte im Zuge der Erstellung der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“ die beteiligten Häuser gebeten, ausschließlich Maßnahmen investiver Art zu benennen, die noch in diesem Jahr gestartet werden und ein erster Mittelabfluss stattfindet. Es ist davon auszugehen, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Des Weiteren ist die Grundlage der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“ der StR-Antrag der Fraktionen Die Grünen / Rosa Liste sowie SPD / Volt vom 15.12.2020 (StR-Antrag Nr. 20-26 / A 00876), in der das RKU u.a. beauftragt wurde, **im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2021** Maßnahmen für ein investives Budget in Höhe von 100 Mio. € anzumelden (vgl. Punkt 2.1. „Zusammenfassung“ der SV). Die mit dieser Sitzungsvorlage verbundenen Budgetbedarfe **sind also kein Teil** des ab 2022 geplanten investiven Klimabudgets.

2. Stellungnahme des Baureferates (BAU)

In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 (Anlage 8 der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“) weist die SKA darauf hin, dass einzelne von BAU gemeldete Maßnahmen keine Investitionen darstellen. Außerdem, so die SKA, seien die für das Jahr 2021 geltend gemachten Mittelbedarfe in Teilen nicht erforderlich.

Das BAU nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Für die Beschlussvorlage zum Sonderbudget Klimaschutz 2021 wurden vom Baureferat investive Maßnahmen gemeldet. Die stadtweite Bewertung von investiven und konsumtiven Sachverhalten liegt abschließend in der Zuständigkeit der Stadtkämmerei. In ihrer Stellungnahme verweist die Stadtkämmerei darauf, dass einige Maßnahmen konsumtive Aufwendungen darstellen. Aus Sicht des Baureferats trifft dies jedoch nicht auf die Nummer 6 – Biodiversität II, Nachrüstung der Fassadenbegrünung an Betriebsgebäuden des Baureferats sowie Nummer 7 – Biodiversität III (zusätzliche Baumpflanzungen) zu, da jeweils unmittelbar neue anlagenbuchhalterische Vermögenswerte geschaffen werden.“

Alle gemeldeten Maßnahmen sollen in 2021 beginnen bzw. auf den Weg gebracht werden; der hiermit in 2021 verbundene Zahlungsmittelfluss wird sichergestellt.

Für die Beschaffung aller 4 Pedelecs stehen in diesem Jahr im Baureferat keine ausreichenden Mittel mehr zur Verfügung. Die Beschaffung kann bei fehlendem zusätzlichem Budget nur sukzessive ab 2021 erfolgen.“

3. Stellungnahme des Sozialreferates (SOZ)

In ihrer Mitzeichnung bittet die SKA um eine beihilferechtliche Bewertung hinsichtlich der Bezuschussung durch die Stadt im Rahmen der beiden geplanten Neubauvorhaben in der Tauernstraße bzw. Franz-Nißl-Straße.

Das Sozialreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Eine Zahlung der LHM an die MÜNCHENSTIFT GmbH zur Kompensation der Mehrkosten, die auf der KfW-Standard-Verbesserung beruhen, ist grundsätzlich mit EU-Recht vereinbar, wenn sie als **Ausgleichszahlung** erfolgt.

Die **Zulässigkeit der Ausgleichszahlung** ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft; so muss die MÜNCHENSTIFT GmbH u. a. **ausdrücklich damit betraut** werden, den **Energiestandard 40 umzusetzen**, wobei **vorab objektiv und transparent die Parameter für die Berechnung der Ausgleichszahlung festgelegt** werden müssen, sodass die **Zahlung der LHM nicht über das zur Deckung der Mehrkosten aufgrund der Umsetzung des Standards 40 Erforderliche** hinausgeht.

[...]

Unabhängig davon, dass aus Sicht des Sozialreferats eine Begünstigung nicht vorliegt, ist die „Bezuschussung“ der Standardverbesserung durch die LHM im Ergebnis als reine Ausgleichsleistung für die erhöhten Baukosten einzuordnen, die der MÜNCHENSTIFT GmbH dafür gewährt werden soll, dass sie den Wunsch der grün-roten Koalition nach der Umsetzung des verbesserten Standards nachkommt. Nach der sog. Altmark-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs scheidet das Vorliegen einer Beihilfe im Falle der Zahlung von Ausgleichsleistungen bereits tatbestandlich aus, wenn vier Voraussetzungen – die sog. Altmark Trans-Kriterien – erfüllt sind:

- Betrauung mit einer präzise umschriebenen Aufgabe
- vorab objektive und transparente Festlegung der Parameter für die Berechnung des Ausgleichs,
- Ausgleich darf nicht über das zur Deckung der Kosten einschließlich eines ggf. zulässigen angemessenen Gewinns hinausgehen
- Ausgleich muss sich an den Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens orientieren

Wenn diese vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, besteht aus Sicht des Europäischen Gerichtshofs hinreichende Sicherheit, dass dem Empfänger der Ausgleichsleistung kein wettbewerbsverzerrender Vorteil gewährt wird.

Vor diesem Hintergrund kommt es aus Sicht des Sozialreferates entscheidend darauf an, dass die Zahlung als Ausgleichsleistung erfolgt und die vorstehenden vier Voraussetzungen den Rahmen bilden. Dann liegt keine Beihilfe vor.

Gegen die Einordnung als Beihilfe spricht ebenfalls, dass die Förderung des Klimaschutzes im Gebiet der LHM von rein regionaler Bedeutung ist. Es handelt sich um keinen grenzüberschreitenden Sachverhalt, der den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen könnte, wenn rein lokale Neubauprojekte im Interesse des Klimaschutzes im Stadtgebiet verbessert werden.“

4. Stellungnahme des Kommunalreferates (KomR)

In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 (Anlage 8 der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“) weist die SKA darauf hin, dass die vom KomR beantragten Finanzmittel für Baumpflanzungen nicht auf dem Gebiet der LH München erfolgen und daher abzulehnen sind. Außerdem, so die SKA, ist im Rahmen der geplanten Windkraftanlage bei den Stadtgütern München ohne eine dezidierte Planung das Eingehen von Verbindlichkeiten haushaltsrechtlich nicht zulässig.

Das Kommunalreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Lt. Beschlussentwurf sind die o.g. Baumpflanzungen in den benachbarten Planungsregionen vorgesehen. In diesen Regionen befindet sich der weitaus größte Teil der städtischen Forsten - einschließlich des Wassereinzugsgebietes Mangfalltal. Im Stadtgebiet selbst stehen keine Flächen für diesen Zweck zur Verfügung. Bei vielen Themen, die den Klimaschutz betreffen, muss der räumliche Maßstab etwas weiter gewählt werden. Maßgeblich und entscheidend für den Aufgabenzuschnitt der Kommunen, und damit auch der Stadt München, ist nicht die konkrete geografische Lage, sondern der dahinter stehende Auftrag.

Die Wasserversorgung z.B. gehört zweifelsfrei zur Daseinsvorsorge. Die dauerhafte Versorgung der Münchner Bevölkerung mit qualitativ und quantitativ ausreichendem Trinkwasser wird durch die Stadtwerke München und die Städtische Forstverwaltung sichergestellt. Die Trinkwasserquellen liegen außerhalb des Stadtgebietes.

Seit dem 18.12.2019, an dem die LHM den Klimanotstand ausgerufen und sich per Stadtratsbeschluss dazu verpflichtet hat, die Stadtverwaltung bis 2030 und die Gesamtstadt bis 2035 klimaneutral zu stellen, zählt auch die Aufrechterhaltung bzw. Ausweitung von CO₂-Senken (Wälder, Moore), die seit dem Klimagipfel von Paris im Jahr 2015 den gleichen Stellenwert genießen wie Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen, zu den Aufgaben der LHM.

Zu Punkt b)

Zu der geplanten Errichtung einer Windkraftanlage (WKA) bei den Stadtgütern München schreibt die Stadtkämmerei:

„Ohne eine dezidierte Planung ist das Eingehen von Verbindlichkeiten, die im Haushalt 2021 durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in den folgenden Jahren gesichert werden müssten, haushaltsrechtlich nicht zulässig.“

Hierzu nimmt das Kommunalreferat wie folgt Stellung:

Die Planung und Errichtung von Windkraftanlagen stellt, insbesondere in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken München, ein mittlerweile erprobtes und standardisiertes Verfahren dar. Die Erfahrungen, die im Zusammenhang mit den bereits realisierten Anlagen erworben wurden, können direkt für die Planung und Errichtung der beantragten WKA verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund sieht das Kommunalreferat keine Notwendigkeit für die von der SKA geforderte „dezidierte Planung“ des geplanten Vorhabens bereits vor der Bewilligung der hierfür erforderlichen finanziellen Mittel.

Auch der von der SKA vorgeschlagenen Verschiebung der Mittelbeantragung steht das Kommunalreferat kritisch gegenüber. Die Stadtratsbeschlüsse zur klimaneutralen Stadt und die sich häufenden Wetterereignisse zeigen, dass jeder einzelne Baustein, der zeitnah zu diesem Ziel beiträgt, zählt.“

5. Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates

In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 (Anlage 8 der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“) weist die SKA darauf hin, dass die vom KVR angemeldete Maßnahme „Mobilität auf Dienstfahrten“ aufgrund der relativ geringen Mittelabflüsse der bestehenden Haushaltspositionen sowie der vorhandenen Haushaltsreste aus dem aktuellen Teilhaushalt des KVR finanziert werden solle.

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Die Beschaffung und Finanzierung der angemeldeten Pedelecs, d.h. investiven Sachmittel (Jahr 2021 15.000 €, Jahr 2022 50.000 €) kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation, auch im Bereich des Personalhaushalts und um den städtischen Haushalt genehmigungsfähig zu machen, mussten be-

reits Reduzierungen und Verschiebungen auf die Folgejahre, auch im KVR, erfolgen. Hiervon war auch die Finanzposition 1100.935.9340.5 (Kraftfahrzeuge Öffentl. Ordnung) mit einer Reduzierung von jeweils 75 T€ für die Jahre 2021 und 2022 betroffen. Das Kreisverwaltungsreferat würde daher ansonsten keine andere Möglichkeit haben, durch diese Maßnahme kurzfristig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.“

6. Stellungnahme des Mobilitätsreferates (MOR)

In ihrer Stellungnahme vom 19.07.2021 (Anlage 8 der SV „Sonderprogramm Klimaschutz 2021“) bittet die SKA zunächst darum, nähere Angaben zur Teilmaßnahme „Elektrifizierung des Busverkehrs“ zu machen. Darüber hinaus weist die SKA darauf hin, dass die im Rahmen der angemeldeten Maßnahme „Beschleunigung und Verbesserung der Zuverlässigkeit des Buslinienverkehrs – Drittes Maßnahmenbündel“ beantragten Finanzmittel erst ab 2022 anfallen.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

„Das Mobilitätsreferat wurde per Mail vom 26.07.2021 gebeten auf die Stellungnahme der Stadtkämmerei zu o.g. Beschlussvorlage schriftlich Rückmeldung zu geben.

Nach Absprache mit dem Baureferat und den SWM/MVG bitten wir um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

- Das MOR geht davon aus, dass die von der SKA angesprochene Änderung der Reihenfolge der Maßnahmenennung in Anlage 1 der o.g. Beschlussvorlage durch das RKU vorgenommen wird.
- Die für 2021 zahlungswirksamen Mittel der Maßnahme „Elektrifizierung des Busverkehrs“ werden im laufenden Kalenderjahr 2021 verwendet. Der Mittelbedarf umfasst im Wesentlichen folgende Aktivitäten:
 - Beschaffung weiterer Elektrobusse:
 - 2 Solo- und 2 Gelenkbusse inkl. Ladegeräte (= 2021 Lieferung 2. Charge der Bestellung, vor 2021 wurden aus 1. Charge bereits 2 Solo- und 2 Gelenkbusse bei der MVG eingeflottet)
 - 8 Gelenkbusse inkl. Ladegeräte (Lieferung 2021) => Einsatz der E-Busse im Linienbetrieb 2021
 - Einrichtung von Ladeinfrastruktur in den Busbetriebshöfen Ost und Moosach sowie Beschaffung weiterer mobiler Ladegeräte (Teilumsetzung bereits 2021)
 - Einrichtung einer Havariefläche für E-Busse im Umgriff des BBH Moosach (Teilumsetzung bereits 2021)

- Pilot „2nd life“ Pufferspeicher aus gebrauchten Busbatterien im Busbetriebshof Ost im Projekt EffSkaBatt (Teilumsetzung bereits 2021)
- Werkstattausrüstung (u.a. Werkzeuge) und Schulungen
- In-Motion-Charging: Potenzialstudie in 2021. In-Motion-Charging bedeutet zeitweises Laden während der Fahrt, für Strecken mit hohem Fahrgastaufkommen und Umlaufgesamtweglängen. 2021 Untersuchung der Potentiale dieses Lösungsansatzes für Busverkehre, die nach aktueller Prognose vor 2030 nicht rein batterieelektrisch & per Depotladung abgebildet werden können. Umsetzung von Piloten ab 2025 bei Eignung und Genehmigung.
- Für die Maßnahme „Beschleunigung und Verbesserung der Zuverlässigkeit des Buslinienverkehrs - Drittes Maßnahmenbündel“ ergibt sich ein Mittelabfluss von bis zu 400.000 Euro, der bereits in 2021 und fortlaufend in 2022 zahlungswirksam wird. Der auf den Haushalt 2021 entfallene Anteil kann durch den in 2021 bestehenden Haushaltsansatz für die Maßnahmenbündel 1 und 2 vorfinanziert werden. Pandemiebedingt und durch notwendige umfangreichere Abstimmungen von Maßnahmen traten Terminverschiebungen auf, durch die diese Vorfinanzierung möglich wird. Die bisher veranschlagten Mittel für die Maßnahmenpakete werden unabhängig davon weiterhin benötigt.“

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändert sich der Antrag der Referentin nicht.